

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 1967

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 56/1967 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 80/2010

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

02.04.1992

Außerkrafttretensdatum

10.03.2010

Text**§ 46. Übergang vom Sichtflug zum Instrumentenflug**

(1) Beabsichtigt der Pilot vom Sichtflug zum Instrumentenflug überzugehen, so hat er spätestens 10 Minuten vor dem beabsichtigten Beginn des Instrumentenfluges

- a) die erforderlichen Änderungen des geltenden Flugplanes der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zu übermitteln, wenn bereits ein Flugplan abgegeben worden ist, oder
- b) einen (neuen) Flugplan zu übermitteln und
- c) eine Freigabe zur Durchführung des Instrumentenfluges einzuholen.

(2) Der Flug darf erst nach Erhalt der Freigabe als Instrumentenflug fortgesetzt werden.